



Protokollauszug vom

14. September 2009

GGR-Nr. 2009/081

VIII. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989 (betreffend Parlamentsordnung und Verwaltungsführung)

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 14. September 2009 zuhanden der Volksabstimmung beschlossen:

1. Die Gemeindeordnung vom 26. November 1989 wird durch einen VIII. Nachtrag (betreffend Parlamentsordnung und Verwaltungsführung) wie folgt geändert:

§ 10 (3. Ausschluss des Referendums) Abs. 1 Ziff. 6bis (neu)

¹ Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Abstimmung durch die Gemeinde entzogen:

...

6bis. die Kenntnisnahme der Legislatorschwerpunkte, des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans sowie von sonstigen Programmen und Berichten;

B. Befugnisse

§ 27 (I. Wahl) Abs. 1 Ziff. 1, 2, 8 und 9

¹ Der Grosse Gemeinderat wählt:

1. seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, den Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin sowie dessen oder deren Stellvertretung;

2. die Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen seiner Kommissionen sowie der Untersuchungskommission;

...

8. die Ombudsperson;

9. den Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle.

§ 28 (II. Übrige Befugnisse) Abs. 1 Ziff. 1, 7, 8, 10 und 13 sowie Abs. 4 (neu)

¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:

1. der Erlass seiner Geschäftsordnung sowie der Verordnungen über den Finanzhaushalt und über die Organisation der Stadtverwaltung;

...

7. aufgehoben;

8. die Kenntnisnahme der Legislaturschwerpunkte, des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans sowie von sonstigen Programmen und Berichten;

...

10. Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 500'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen, unter Vorbehalt von § 41 Abs. 2 Ziff. 10. Im Rahmen des Voranschlages können neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 30'000 Franken ohne Spezialbeschluss bewilligt werden;

...

13. die Annahme von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen, die jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20'000 Franken verursachen. Im Rahmen des Voranschlags kann die Annahme von Schenkungen und Legaten mit jährlich wiederkehrenden Folgekosten bis 30'000 Franken pro Fall ohne Spezialbeschluss bewilligt werden;

...

⁴ Der städtische Haushalt wird nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Globalbudgets geführt.

C. Ratsorgane

§ 29 I. Grundsätzliches

¹ Der Grosse Gemeinderat bestellt seine Ratsorgane und regelt deren Aufgaben sowie das Verfahren in seiner Geschäftsordnung.

² Für die Besorgung der Bürgerlichen Angelegenheiten gelten die organisatorischen Bestimmungen des Elften Teils der Gemeindeordnung.

§ 30 II. Ratsleitung

¹ Die Ratsleitung besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, den beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und dem Ratsschreiber oder der Ratsschreiberin.

² Die Amtsdauer des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin und der beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen beträgt ein Jahr. Der abtretende Präsident oder die abtretende Präsidentin ist für das folgende Jahr weder ins Präsidium noch ins Vizepräsidium des Rates wählbar.

³ Die Amtsdauer des Ratsschreibers oder der Ratsschreiberin sowie seiner oder ihrer Stellvertretung beträgt vier Jahre; Wiederwahlen sind möglich. Der Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin müssen nicht Mitglied des Rates sein.

⁴ Der Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin besorgt in Verbindung mit der Stadtkanzlei die Kanzleigeschäfte.

§ 31 III. Kommissionen, 1. Ständige Kommissionen

¹ Der Grosse Gemeinderat wählt als ständige Kommissionen eine Aufsichtskommission und drei bis fünf Sachkommissionen.

² Die Sachkommissionen bestehen aus je sieben bis neun, die Aufsichtskommission aus neun bis elf Ratsmitgliedern.

³ In den ihnen zugeteilten Sachbereichen beraten die Aufsichtskommission und die Sachkommissionen die Geschäfte des Grossen Gemeinderates vor und prüfen die Rechnung und

den Geschäftsbericht. Die Aufsichtskommission übt die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt aus.

⁴ In der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen werden die ständigen Kommissionen von der städtischen Finanzkontrolle als fachlich unabhängigem Prüfungsorgan unterstützt.

§ 32 2. Nichtständige Kommissionen

Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen. Er bestimmt deren Mitgliederzahl und Befugnisse.

§ 33 3. Untersuchungskommissionen (neue Nummerierung des Randtitels)

§ 33bis IV. Fraktionen und IFK

¹ Die Geschäftsordnung regelt den Bestand und die Stellung der Fraktionen im Grossen Gemeinderat.

² Sie kann eine interfraktionelle Konferenz (IFK) insbesondere für die Vorbereitung der Wahlgeschäfte des Rates vorsehen.

D. Geschäftsbehandlung

§ 34 I. Sitzungen, 1. Rechte des Grossen Gemeinderates, des Stadtrates und anderer Behörden

¹ Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates kann parlamentarische Vorstösse einreichen. Die Geschäftsordnung des Rates bestimmt das Nähere. Sie sieht insbesondere Motionen, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Beschlussanträge als mögliche Vorstossarten vor. Zudem kann sie bestimmen, dass periodisch eine Fragestunde im Rat stattfindet.

² Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teil; sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

³ Auf Wunsch des Stadtrates oder der betreffenden Ratsorgane nehmen Mitglieder des Stadtrates auch an den Beratungen der Kommissionen und der Ratsleitung teil.

⁴ Der Stadtrat ist berechtigt, die Vertretung seiner Anträge vor dem Grossen Gemeinderat und dessen Organen städtischen Mitarbeitenden zu übertragen. Ebenso sind der Grosse Gemeinderat, seine Kommissionen und die Ratsleitung berechtigt, Sachverständige und, im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates, städtische Mitarbeitende zu ihren Beratungen beizuziehen.

(Abs. 5 unverändert)

§ 35 (2. Öffentlichkeit) Abs. 2 (neu)

² Die Sitzungen der Ratsorgane sind nicht öffentlich; die Geschäftsordnung kann Ausnahmen vorsehen.

§ 37 (4. Entschädigung) Abs. 1

¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates wie auch das Unterstützungspersonal des Rats und seiner Organe beziehen eine Entschädigung.

§ 41 (II. Übrige Befugnisse) Abs. 2 Ziffern 5, 9 und 10

² Im Besonderen stehen ihm zu:

...

5. die Aufstellung der Legislatorschwerpunkte, des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAFP) sowie von sonstigen Programmen und Berichten;

...

9. Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben im Rahmen eines im Voranschlag vorgesehenen Kompetenzkredits für einen bestimmten Zweck bis 200'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;

10. Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Rahmen eines im Voranschlag vorgesehenen Kompetenzkredits für einen bestimmten Zweck bis 20'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;

Vierzehnter Teil:

Parlaments- und Verwaltungsreform

§ 83 Reformbestimmung

Titel, Randtitel und Bestimmung aufgehoben

2. Der Stadtrat setzt diesen VIII. Nachtrag nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratssekretär:



M. Bernhard

Mitteilung an:

- Alle Departemente, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle, Bezirksrat.